Nicht öffentlich h

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

## Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bernerhof 3003 Bern

Zug, 25. Juni 2024 sa

## Wirksamkeitsbericht 2020–2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen: Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2020–2025 und den damit verbundenen Anpassungen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich den Wirksamkeitsbericht 2020–2025 des Bundes zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen und betont die Bedeutung der Stabilität des Systems des Finanzausgleichs.

Im Gegensatz zu den Ausführungen im Bericht fordert unser Kanton, dass die vorgesehenen Mittel der temporären Abfederungsmassnahmen weiterhin innerhalb des NFA-Systems zugunsten der Kantone genutzt werden. Eine Auslagerung und Rückführung an den Bund erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen sollen diese Mittel für den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) verwendet werden.

In Bezug auf die geplanten Anpassungen bei den Indikatoren des Lastenausgleichs stimmen wir mit dem politischen Steuerungsorgan Finanzausgleich überein, vorerst auf grössere Änderungen zu verzichten. Stattdessen sollen die Indikatoren im Lastenausgleich im nächsten Wirksamkeitsbericht grundsätzlich überprüft werden. Wir befürworten eine Erhöhung der SLA-Dotation.

Für den nächsten Wirksamkeitsbericht schlagen wir eine detaillierte Analyse der Dotationszunahmen vor. Diese sollte auch die Auswirkungen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) sowie insbesondere der OECD-Mindeststeuer berücksichtigen.

Wir stimmen den Feststellungen bezüglich der Gewährleistung einer minimalen Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu. Da jedoch die Höhe der Mindestausstattung seit 2020 die zentrale Steuerungsgrösse des Ressourcenausgleichs darstellt und deren Bestimmung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist (wie die Anzahl der verfügbaren Daten, der Mangel an objektiven Kriterien und die Definition von «angemessen»), halten wir eine Überprüfung im nächsten

Wirksamkeitsbericht für angebracht. Die Mindestausstattung soll sich an einem standardisierten Grundbedarf orientieren.

Jeder Kanton, der beim Finanzausgleich Nettozahler ist, ist dies auch beim Bundeshaushalt. Gleichzeitig sind jene Kantone, die beim Finanzausgleich Nettoempfänger sind, mehrheitlich auch Nettoempfänger der Bundesaktivitäten. Dies reduziert die Unterschiede in der Ressourcenausstattung zusätzlich und ist in der Beurteilung der Zielerreichung im nächsten Wirksamkeitsbericht zu berücksichtigen.

Der NFA sieht keine Zweckbindung der verteilten Mittel vor. Die Geberkantone erwarten jedoch grundsätzlich, dass die Nettoempfänger einen Teil der erhaltenen Mittel auch zur Verbesserung ihrer eigenen Strukturen nutzen, um die Disparitäten von unten massgeblich und proaktiv zu verringern. Die steigenden Ungleichheiten zeigen, dass trotz erheblicher Mittel aus dem NFA mancherorts keine Strukturverbesserungen erfolgt sind. Wir begrüssen jedoch, dass einige Nehmerkantone in Eigeninitiative diese Themen bereits angepackt haben und entsprechende Erfolge ausweisen.

Gerne würden wir zukünftig das Ressourcenpotenzial auch unter Berücksichtigung der Wasserzinsen berechnen. Aus unserer Sicht gibt es keine nachvollziehbaren Gründe, warum diese Erträge ausgeklammert sind, zumal sie bei betroffenen Kantonen in die Berechnung des innerkantonalen Finanzausgleichs einfliessen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Tobias Moser Landschreiber

## Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (finanzausgleich@efv.admin.ch, Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)